

# Disziplinar- Rechts- und Verfahrens-Ordnung

der Quadrathlon Allianz Deutschland (QUAD) e.V.



## Inhalt

### Disziplinar-Ordnung

§ 1	Grundsatz	2
§ 2	Personenkreis	2
§ 3	Zuständigkeit	2
§ 4	Disziplinarkommission	3
§ 5	Einsatz der Disziplinarkommission	3
§ 6	Verfahren	3
§ 7	Berufung	4
§ 8	Fristen	4
§ 9	Schlussbestimmung	4

### Rechts- und Verfahrens-Ordnung

§ 1	Zuständigkeit	5
§ 2	Zusammensetzung	5
§ 3	Einsetzung	6
§ 4	Zustellung	7
§ 5	Entscheidung	7
§ 6	Verfahrensweisen	7
§ 7	Beschlussfassung	9
§ 8	Anordnungen	9
§ 9	Berufung	9
§ 10	Kosten	10
§ 11	Gebühr	10
§ 12	Vollstreckung	10
§ 13	Schlussbestimmungen	10

# Disziplinar-Ordnung

---

## § 1 Grundsatz

1. Wer gegen die ihm nach der Satzung und den Ordnungen der QUAD obliegenden Pflichten verstößt, das Ansehen des Quadrathlonsports und assoziierten Sportarten (Bsp.: Kanu-Triathlon, Hydrathlon), der QUAD, ihrer Organe und Mitglieder schädigt, die Ehre und das Ansehen der mit dieser Sportart befassten Personen verletzt oder gröblich gegen den sportlichen Anstand verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne der Disziplinarordnung und kann mit einem Ordnungsmittel belegt werden.
  2. Als Ordnungsmittel kommen in Betracht:
    - Verwarnungen
    - Disqualifikationen
    - Geldbußen (gegen natürliche Personen von 25,- bis 250,- €, gegen Vereinigungen von 100,- bis 2500,-€)
    - befristetes oder dauerndes Verbot, ein Amt in der QUAD, einem Landesverband oder Verein auszuüben
    - befristete oder dauernde Wettkampfsperre
    - befristeter oder dauernder Entzug der Zulassung als Trainer
- 

## § 2 Personenkreis

Der Disziplinarordnung unterliegen:

- a. die Angehörigen der Organe der QUAD
  - b. Die Mitglieder der QUAD, deren Mitglieder (Vereine und Einzelmitglieder) sowie die Mitglieder der Vereine
  - c. die Angehörigen der Organe der Landesverbände
  - d. die Teilnehmer und Mitwirkenden bei Wettkämpfen
  - e. die Kampfrichter der QUAD
- 

## § 3 Zuständigkeit

1. Die Disziplinargewalt wird auf der Landesebene durch die Disziplinarkommission des jeweiligen Landesverbandes oder ein ihm gleichgestelltes Gremium und auf Bundesebene durch die Disziplinarkommission der QUAD ausgeübt.
2. Die Disziplinarkommission der QUAD ist zuständig
  - a. für Verfehlungen anlässlich Veranstaltungen, bei denen die QUAD als Veranstalter auftritt

- b. bei Verfehlungen durch Angehörige der Organe der QUAD
  - c. bei Verfehlungen durch die QUAD, Angehörige ihrer Organe oder von ihr Beauftragte unmittelbar betroffen sind.
3. Soweit durch vorstehende Regelung eine Zuständigkeit der Disziplinarkommission der QUAD gegenüber den Mitgliedern der Vereine begründet wird, verzichten die Mitgliedsvereine auf ihre eigene Gerichtsbarkeit und übertragen diese auf die QUAD. Die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine übernehmen die vorstehende Regelung jeweils als Bestandteil ihrer Satzung.
- 

## **§ 4 Disziplinarkommission**

Die Disziplinarkommission (DK) der QUAD besteht aus 4 Mitgliedern (Präsident, Generalsekretär und 2 weiteren Mitgliedern des QUAD) sowie 2 Stellvertretern, die nicht zugleich dem Vorstand der QUAD angehören dürfen. Sie werden durch das Präsidium nach deren Wahl auf die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Stellvertreter werden in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

---

## **§ 5 Einsatz der Disziplinarkommission**

1. Die Disziplinarkommission der QUAD wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist der unmittelbar Betroffene. Der Antrag muss binnen einer Frist von 1 Monat ab Kenntnis, spätestens 3 Monaten seit dem Ereignis schriftlich bei der Geschäftsstelle der QUAD eingereicht werden.
  2. Die Einleitung des Verfahrens ist von der Zahlung von einem von dem Antragsteller zu erbringenden Vorschuss in Höhe von 50,- € abhängig. Die QUAD ist von einer Vorschusszahlung befreit.
- 

## **§ 6 Verfahren**

1. Die Disziplinarkommission entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls sie nicht von sich aus mündliche Verhandlung anordnet.
2. Vor der Entscheidung muss dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Der Sachverhalt ist durch die Kommission, bzw. durch ihren Vorsitzenden so ausreichend zu ermitteln, dass die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung unter Wahrung der Grundsätze für ein faires Verfahren gewonnen werden. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines rechtsgeschäftlichen Vertreters ist erlaubt.

3. Ladungen haben durch eingeschriebenen Brief unter Wahrung einer Ladungsfrist von 1 Woche zu erfolgen. Sofern die QUAD nicht unmittelbar an dem Verfahren beteiligt ist, ist sie von der Antragschrift in Kenntnis zu setzen. Sie kann sich an dem Verfahren beteiligen.
  4. Beratung und Beschlussfassung der Kommission sind geheim. Die Entscheidung ergeht mehrheitlich. Sie ist schriftlich abzusetzen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung muss eine Regelung über die Kosten enthalten.
  5. Die Kosten setzen sich aus dem Gebührenvorschuss sowie den Auslagen zusammen, die der Kommission und ihren Mitgliedern durch das Betreiben des Verfahrens entstehen. Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet. Die Kosten sind dem Unterlegenen aufzuerlegen.
  6. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen und der QUAD mitzuteilen, sofern sie nicht Antragsteller oder Antragsgegner ist.
- 

## **§ 7 Berufung**

Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission kann der durch sie Beschwerte Berufung beim Verbandsgericht einlegen. Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen seit Zustellung der Entscheidung. Die Berufung wird durch Einreichung einer mit einer Begründung versehenen Berufungsschrift bei der Geschäftsstelle der QUAD eingereicht. §11 Abs. 1 Rechts- und Verfahrensordnung findet Anwendung.

---

## **§ 8 Fristen**

Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 ff. BGB.

---

## **§ 9 Schlussbestimmung**

1. Die Disziplinar-Ordnung wurde in der vorliegenden Fassung am 30.09.2010 vom Präsidium der Quadrathlon Allianz Deutschland (QUAD) beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der QUAD Verbandshomepage in Kraft.
2. Bis zur Bestellung einer Disziplinarkommission durch das Präsidium ist für dessen Aufgaben nach dieser Ordnung das QUAD-Präsidium zuständig.

# Rechts- und Verfahren-Ordnung

---

## § 1 Zuständigkeit

1. Das Verbandsgericht ist ausschließlich zuständig
  - a. zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen
    - der QUAD und ihren Mitgliedern
    - den Organen der QUAD
    - den Mitgliedern der QUAD untereinander, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.
  - b. soweit durch eine der Ordnungen nach den §§ 3 und 9 der Satzung seine Zuständigkeit begründet wird.
  - c. als Berufungsgericht gegen Entscheidungen der Gerichtsbarkeit der Landesverbände, sofern deren Satzung diesen Weg eröffnet oder die angefochtene Entscheidung ihn ausdrücklich zulässt.
2. Aufgabe des Verbandsgerichts ist es, an es heran getragene Streitfragen verbindlich zu entscheiden. Im Rahmen der ihm übertragenen Strafgewalt kann das Verbandsgericht folgende Sanktionen verhängen:
  - a. Auflagen erteilen
  - b. Verwarnungen aussprechen
  - c. Disqualifikationen aussprechen
  - d. Geldbußen verhängen (gegen natürliche Personen in Höhe von 25,- bis 250,- €; gegen Vereinigungen in Höhe von 100,- bis 2.500,-€)
  - e. ein befristetes oder dauerndes Verbot aussprechen, ein Amt in der QUAD, einem der Landesverbände oder deren Vereinen auszuüben
  - f. eine befristete oder dauernde Wettkampfsperre zu verhängen
  - g. einen befristeten oder dauernden Entzug der Zulassung als Trainer aussprechen
  - h. aus der QUAD ausschließen
  - i. Entziehung von Ehrungen der QUAD
3. In persönlicher Hinsicht unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit:
  - a. die QUAD, ihre Organe und deren Mitglieder
  - b. die Mitglieder der QUAD und deren Repräsentanten
  - c. die Mitglieder der Landesverbände und deren Einzelmitglieder soweit die Gerichtsbarkeit hinsichtlich dieser auf die QUAD übertragen ist.

---

## § 2 Zusammensetzung

1. Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben sollte, zumindest aber ein rechtswissenschaftliches Studium absolviert haben muss (2. Staatsexamen an einer deutschen Hochschule)

haben muss, und vier Beisitzern zusammen. Sie werden durch das Präsidium nach deren Wahl auf die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Beisitzer des Verbandsgerichts dürfen zu maximal der Hälfte dem Präsidium angehören.

2. Die Mitglieder des Verbandsgerichts wählen zu Beginn ihrer Amtszeit für deren Dauer einen Vertreter des Vorsitzenden.
  3. Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind unabhängig.
  4. Unter den Voraussetzungen des § 42 ZPO kann ein Richter abgelehnt werden. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Vorsitzende.
  5. Zu einer Sitzung des Verbandsgerichts sind sämtliche Mitglieder durch eingeschriebenen Brief zu laden. Es ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter – mindestens zwei weitere Richter an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 

### **§ 3 Einsetzung**

1. Das Verbandsgericht wird nur auf Antrag tätig. Der Antrag ist in den Fällen des § 1, Abs. 1 a und b an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts, in allen anderen Fällen an die Geschäftsstelle der QUAD zu richten. Er muss schriftlich gestellt und begründet werden.
2. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 1 dieser Verordnung, wobei antragsberechtigt immer nur die unmittelbar Betroffenen sind. Berufung gemäß § 1 Abs. 3 kann nur derjenige einlegen, der durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.
3. Fristen
  - a. Für die Einleitung des Verfahrens vor dem Verbandsgericht gelten folgende Fristen:
    - I. Anträge zur Einleitung von Verfahren gemäß § 1 Abs. 1 a müssen binnen 6 Monaten seit dem Zeitpunkt gestellt werden, seitdem dem Antragsteller die wesentlichen tatsächlichen Umstände bekannt sind, die dem Streitverhältnis zugrunde liegen.
    - II. Für Anträge gemäß § 1 Abs. 1 b gelten die in den jeweiligen Ordnungen vorgesehenen Fristen.
    - III. In den Fällen des § 1 Abs. 1 c ist der Antrag binnen vier Wochen seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zu stellen, sofern keine anderweitige Regelung besteht.
  - b. Die Einhaltung der Antragsfrist ist ohne besonderen Antrag eines Beteiligten zu überprüfen. Ist die Frist nicht gewahrt, so ist der Antrag als unzulässig abzuweisen. Für die Fristberechnung gelten §§ 187 - 193 BGB. Läuft wegen

- des in Rede stehenden Vorwurfs ein Verfahren vor dem Gericht eines Landesverbandes, so ist für die Dauer dieses Verfahrens der Lauf der Antragsfrist gehemmt.
- c. War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, die Antragsfrist zu wahren, so kann ihr in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 233 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
4. Hat das Verbandsgericht über einen Sachverhalt entschieden, so kann dieser Sachverhalt durch den Antrag eines anderen Antragsberechtigten nicht zur erneuten Überprüfung gestellt werden.
- 

## **§ 4 Zustellung**

Der Vorsitzende veranlasst die Zustellung der Antragsschrift (Einschreiben mit Rückschein). Zur Vorbereitung der Entscheidung kann er sachdienliche Maßnahmen ergreifen und unter Fristsetzung Auflagen erteilen. Eine nicht fristgerecht erfüllte Auflage darf nur dann noch berücksichtigt werden, wenn hierdurch die Erledigung des Verfahrens nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

---

## **§ 5 Entscheidung**

1. Das Verbandsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch schriftlich zu begründenden Beschluss ausgeschlossen werden, sofern dies im Interesse der QUAD oder eines Beteiligten sachlich geboten ist.
  2. Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden:
    - a. auf Anordnungen des Vorsitzenden, wenn der zu beurteilende Sachverhalt unstreitig ist.
    - b. auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten.
- 

## **§ 6 Verfahrensweisen**

1. Den Ort der mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende.
2. Einladung und Vertretung
  - a. Die Parteien werden zur mündlichen Verhandlung mittels Einschreiben mit Rückschein geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen.
  - b. Jede Partei kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.

- c. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht, so hindert das die Entscheidung des Gerichts nicht.
  3. Das Verbandsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen; Art und Umfang seiner Ermittlungen stehen in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Das Verbandsgericht hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten, insbesondere darauf zu achten, dass den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt wird. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach seinem freien Ermessen. Es kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.
  4. Zeugen
    - a. Ob das Gericht Zeugen oder Sachverständige in der mündlichen Verhandlung anhört oder nur eine schriftliche Anhörung durchführt, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen.
    - b. Beweispersonen, die einer Erscheinungspflicht nicht unterliegen - erscheinungspflichtig sind die in § 4 Abs. II genannten - sind zur Verhandlung einzuladen. Zeugen und Sachverständige sind nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen.
  5. Protokoll
    - a. Über die mündliche Verhandlung des Verbandsgerichtes wird von einem durch den Vorsitzenden aus der Reihe der Beisitzer zu bestimmenden Richter ein auf die wesentlichen Punkte des Verfahrens beschränktes Protokoll geführt. Das Protokoll soll enthalten:
      - Besetzung des Gerichts
      - Ort und Datum der Verhandlung
      - Namen und Funktion der Erschienenen
      - Bezeichnung des Streitgegenstandes
      - Angaben zur Öffentlichkeit
      - Anerkenntnisse, Verzichte, Vergleiche, Geständnisse, Rücknahme von Sachanträgen
      - welche Beweise erhoben worden sind
      - die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen
      - die getroffene Entscheidung oder die Mitteilung, wann und wie sie getroffen wird.
    - b. Das Protokoll ist von dem die Verhandlung führenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
  6. Als Materiell legt das Verbandsgericht seinen Entscheidungen die Satzung und die Ordnungen der QUAD zu Grunde sowie die ungeschriebenen Regeln des Quadrathlonsports (sowie assoziierte und wesensähnliche Sportarten: Kanu-Triathlon, Hydrathlon, Triathlon) und des Sports im allgemeinen, soweit sie allgemein Anerkennung gefunden haben. Ergänzend können die Grundsätze des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Auf Fristenberechnungen finden die §§ 187 ff BGB Anwendung.
-

## § 7 Beschlussfassung

Das Verbandsgericht entscheidet nach geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Der Beschluss muss auch eine Kostenregelung enthalten. Die Entscheidung kann im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet werden oder schriftlich vorgehen. Sofern die Parteien nicht darauf verzichten, ist ihnen in jedem Fall eine begründete schriftliche Entscheidung zuzustellen (Einschreiben mit Rückschein), wobei die Gründe die tragenden Überlegungen des Gerichts wiedergeben sollen. Die Entscheidung ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.

---

## § 8 Anordnungen

1. Unter den Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts – im Verhinderungsfall sein Vertreter – auf schriftlich begründeten Antrag, der die Dringlichkeit darlegt und diese belegen muss, einstweilige Anordnungen erlassen.
  2. Gegen eine einstweilige Anordnung kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang (durch eingeschriebenen Brief) schriftlich Widerspruch beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts eingelegt werden; der durch die Anordnung Betroffene ist über die Widerspruchsmöglichkeit zu belehren. Der Widerspruch ist zu begründen, er leitet in das allgemeine Verfahren über.
- 

## § 9 Berufung

Soweit eine Berufung an das Verbandsgericht zulässig ist (§ 1 Abs. 1 c), überprüft das Verbandsgericht die angefochtene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, sofern dem nicht andere verbandsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

---

## § 10 Kosten

1. Der Unterliegende trägt die Kosten des Verfahrens; bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Wird ein, das Verfahren einleitender, Antrag zurückgenommen, so hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ist ein Verfahren in der Hauptsache erledigt, ist nach dem Sachstand im Zeitpunkt der Erledigung über die Kosten nach billigem Ermessen zu entscheiden.
2. Kosten sind die Gebühr gemäß § 11 Abs. 1, die notwendigen Auslagen des Verbandsgerichts und seiner Mitglieder, die Kosten der Beweisaufnahme sowie

die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. Die Kosten für einen Rechtsanwalt oder sonstigen Bevollmächtigten sind nur dann zu erstatten, wenn das Verbandsgericht dies beschließt. Maßgeblich hierfür ist, ob die Zuziehung notwendig war und die Erstattung der Billigkeit entspricht.

---

## **§ 11 Gebühr**

1. Die Gebühr vor dem Verbandsgericht beträgt 75,-€. Sie ist von dem das Verfahren Einleitenden als Vorschuss zu zahlen. Die QUAD ist von einer Vorschusszahlung befreit.
  2. Die Erhebung von Beweisen kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Vorschusspflichtig ist derjenige, der die Beweislast trägt.
  3. Wird ein Kostenvorschuss trotz Fristsetzung nicht gezahlt, so kann im Falle des Abs. 1 der Antrag als unzulässig zurückgewiesen bzw. verworfen werden, im Falle des Abs. 2 zu Lasten des Beweispflichtigen von der Erhebung der entsprechenden Beweise abgesehen werden.
- 

## **§ 12 Vollstreckung**

Die Entscheidungen des Verbandsgerichts können nach Maßgabe des § 1042 ZPO vollstreckbar erklärt werden. Zuständig ist das Amtsgericht am Sitz der QUAD.

---

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Grundsätzlich ist die QUAD versucht, keine Verfahren gem. dieser Ordnung notwendig werden zu lassen. Daher ist die QUAD bemüht vor entsprechenden Verfahren per Schlichtung oder Mediation eine anderweitige Lösung zu finden.
2. Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde in der vorliegenden Fassung am 20.01.2013 vom Präsidium der Quadrathlon Allianz Deutschland (QUAD) beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der QUAD Verbandshomepage in Kraft, wenn nicht mehr als 50% der QUAD-Mitglieder widersprechen. Diese werden per Email angeschrieben und haben ab dann zwei Wochen Zeit dieser Ordnung zu widersprechen.
3. Bis zur Bestellung eines Verbandsgerichts durch das Präsidium ist für dessen Aufgaben nach dieser Ordnung das QUAD-Präsidium zuständig.